



Bundesvereinigung
Recycling-
Baustoffe e.V.

An unsere Mitglieder

W 01/2017

„Update BRB „Recht und Verwaltung“ – verschiedene Fachthemen – aktuelle Sachstände – laufende Fristen – anstehende „To-Do´s“

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Anlauf des Jahres 2017 nehmen die Entwicklungen aus dem Bereich „Recht und Verwaltung“ mit Belangen für unsere RC-Baustoff-Industrie wieder Fahrt auf. Mit dem Fokus auf letzte relevante Entwicklungen, bringen wir bestimmte Fachthemen aus 2016 auf den aktuellen Stand und informieren weiter über neue Themenbereiche zum Neustart 2017.

Bitte beachten

Aus manchen aktuellen Sachständen ergeben sich – z.T. kurzfristige – „To-Do´s“ für die BRB und ihre Mitgliedsverbände.

Mit vorangestellten Stichpunkten/Hinweisen haben wir zu den einzelnen Themeninhalten einige Schwerpunkte herausgestellt (bspw. laufende Fristen, fachlicher Austausch BRB-GF – VS & GF LV, einheitliche Meinungsbildung BRB).

Auch im neuen Jahr freuen wir uns auf eine gemeinsame Zusammenarbeit und Ihre aktive Mitwirkung und Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ass. jur. Jasmin Klöckner

Ansprechpartner:
Jasmin Klöckner
Kerstin Migas (Sek.)

Telefon:
0203 / 99 23 9-20
0203 / 99 23 9-21

Telefax:
0203 / 99 23 9-95

E-Mail:
jasmin.kloeckner@
baustoffverbaende.de

Datum:
06.02.2017

Geschäftsstelle:
Haus der Baustoffindustrie
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg

Postfach 10 04 64
47004 Duisburg

Telefon 02 03/9 92 39-0
E-Mail:
info@recyclingbaustoffe.de
www.recyclingbaustoffe.de

Wir informieren Sie über nachfolgende Themen:

1. **EU-Kreislaufwirtschaftspaket** – Revision EU-Abfallrahmenrichtlinie
2. **Gefährlichkeitskriterien für Abfälle** – neuer EU-Vorschlag zu HP 14 „umweltgefährdend“ sowie Anmerkung Österreich (Zinkoxid, C & DW)
3. **UMK-Beschluss zur Stärkung von Recyclingmaterial in Baustoffen**
4. **Nationaler Asbestdialog gestartet**
5. **Umsetzung Seveso III RiLi** – Gesetz und Verordnung zur Umsetzung in Kraft getreten (Änderungen u.a. Störfallverordnung (12. BImSchV) – und BImSchG)
6. **Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie** – Beschluss Bundeskabinett zur Neuauflage 2016
7. **10. Monitoring Bericht „Mineralische Bauabfälle“ fertiggestellt** – offizielle Veröffentlichung zum Übergabetermin am 03.04.2017
8. **Weitere Informationen auf der BRB-Homepage**

1. **EU-Kreislaufwirtschaftspaket** – Revision EU Abfallrahmenrichtlinie

- Bewertung: neue EU-Definition „Verfüllung“ inkl. MIRO-Einschätzung
- Abstimmung: BRB-Positionierung, weiteres Vorgehen

Frist: Ihr schriftliches Feedback bitte bis zum **14.02.2017**

Mit mehr als 1.300 Änderungsanträgen waren die 4 Legislativvorschläge der EU-KOM (u.a. ARRL & DepRL) Gegenstand langwieriger Kompromissverhandlungen im EU-Parlament (EP). Am 24.01.2017 fand die Abstimmung des EP-Umweltausschusses (UA) statt.

Über den Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V. (MIRO) erhielten wir zuletzt Kenntnis zu einigen Inhalten der Abstimmung des VA.

Auf nachfolgende Punkte möchten wir dabei gesondert hinweisen:

- Es wurden „ökologisch ambitionierte Ziele für den Ressourcenschutz“ beschlossen
- Die Definition „Verfüllung“ wurde im Wortlaut verändert/angepasst:
Backfilling (point 17b)
“... means any recovery operation other than recycling where suitable non-hazardous inert waste or other non-hazardous waste is used for reclamation purposes in excavated areas or for engineering purposes in landscaping or construction instead of other non-waste materials which would otherwise have

been used for that purpose and is used in quantities that do not exceed that which is strictly necessary for the reclamation or engineering purpose;”

Nach erster Einschätzung des MIRO würde die Definition für die Gesteinsindustrie bedeuten, dass auch weiterhin geeignete, nicht gefährliche Abfälle über nationales Recht zu definieren wären, um unter eine Verwertungsmaßnahme zu fallen. Hier würden dann die geplanten Regelungen der Mantelverordnung greifen.

Wir bitten Sie, hierzu eine kurze Bewertung aus Sicht der RC-Baustoff-Industrie vorzunehmen. Gleichzeitig bitten wir um eine kurze Gegenprüfung der MIRO-Einschätzung zur „Verfüllung“.

Darüber hinaus:

Wie bewerten Sie die neue Konkretisierung auf Inertabfälle und in diesem Zusammenhang die Abgrenzung bemessen an der 2. Alt. („oder andere, nicht gefährliche, Abfälle“) - Bedeutung, mgl. Auswirkung, Sinnhaftigkeit, –?

Hierzu ergänzender Hinweis:

Bereits während der laufenden EU-Verhandlungen zu den Änderungsanträgen, äußerte der BBS seine Bedenken zu einer begrifflichen Umstellung der Definition auf Inertabfälle. Und sofern die Erinnerung nicht trügt, enthielt der Entwurf zu diesem Zeitpunkt zur „Verfüllung“ noch keine – nunmehr eingeführte – 2. Alternative.

Ihr kurzes schriftliches Feedback erbitten wir bis zum 14.02.2017 an kerstin.migas@baustoffverbaende.de, damit im Bedarfsfalle ein rechtzeitiger Fachaustausch zwischen den Bundesverbänden erfolgen kann – insbes. wenn eine schriftliche BRB-Positionierung erforderlich erscheint.

2. Gefährlichkeitskriterien für Abfälle – neuer EU-Vorschlag zu HP 14 „umweltgefährdend“ sowie Anmerkung Österreich (Zinkoxid, C & DW)

- Bewertung: Anmerkung Österreich: Relevanz & Auswirkungen für RC-Baustoffe bzgl. Zinkoxid
- Abstimmung: BRB-Positionierung

Frist: Ihre schriftlichen Antworten inkl. Erläuterung (Zahlen., Bsp.?)
 bitte bis zum **07.03.2017**

Nach Veröffentlichung eines ersten HP-14 Regelungsvorschlags der EU-KOM (chemikalienrechtliche Berechnungsmethode) und seiner Ablehnung am 25.10.2016 (TAC-Sitzung), liegt den Mitgliedstaaten nunmehr ein zweiter EU-KOM-Entwurf vor.

Eine Textfassung des zweiten Entwurfs wurde uns kürzlich von unserem europäischen Dachverband FIR zur Verfügung gestellt, verbunden mit einer Stellungnahme aus Österreich (**Anlage 1 – E-Mail Geert: Commission proposal HP14**).

Zunächst zu begrüßen ist, dass die Kommission die Möglichkeit von „alternativen Testverfahren in den Mitgliedstaaten“ auch in ihrem neuen Entwurf mit aufgenommen hat.

In der österreichischen Kommentierung möchten wir Sie auf nachfolgende Anmerkungen zu Bau- und Abbruchabfällen gesondert hinweisen:

- *A very great problem poses zinc oxide in waste. Waste containing more than 0,25 % (=calculated limit value for ZnO applying the proposed formulae) of **zinc oxide (H410)**, which will be rendered hazardous in the future. The applications of zinc oxide powder are numerous. It is added into **plastics** (e.g. zinc oxide coating protects from solar radiation and decreases the oxidation rate), **ceramics** (e.g. ceramic glaze and frit compositions), **specific glass** (e.g. zinc oxide is used for replacing lead oxide), **cement, rubber, lubricants, paints and pigments, ointments, oral care products, baby powder and barrier creams, lotions against sunburn or to treat diaper rashes, anti-dandruff shampoos, adhesive, sealants, concrete manufacturing, coatings for paper, foods, batteries, fire retardants, food packaging, cigarette filters, etc.***

*The following **very relevant waste streams** will be affected, as there are hazardous and non-hazardous mirror entries in the list of waste:*

- ***construction and demolition waste (due to zinc oxides in paints, ceramics, copper oxides etc.)***

FIR bittet uns hierzu eine Bewertung aus Sicht der deutschen RC-Baustoff-Industrie vorzunehmen und um Zusendung von Informationen über das Vorhandensein von Zinkoxiden in Bau- und Abbruchabfällen (einschl. vorhandener Konzentrationswerte).

Ihre schriftlichen Antworten und Erläuterungen (Zahlen, Bsp. etc) nehmen wir gerne entgegen und bitten um Zusendung bis zum 7. März 2017 an kerstin.migas@baustoffverbaende.de.

FIR schätzt mit einem Inkrafttreten der HP-14-Regelung noch vor dem 19. Juli 2017 (Zeit zur Umsetzung in den MS dann 1 Jahr).

3. UMK-Beschluss zur Stärkung von Recyclingmaterial in Baustoffen

Frist: Ihre Hinweise und Anregungen bitte bis zum **20.02.2017**

Im Rahmen der letzten Umweltministerkonferenz (UMK) am 2. Dezember 2016 wurde der Beschluss gefasst, die Verwendung von Baustoffen aus Recycling-Material zu stärken. Den Beschluss (TOP 44) haben wir unserem Rundschreiben als **Anlage 2** beigefügt.

Unser Dachverband BBS hat die Möglichkeit, Hinweise und Vorschläge in die anstehenden Diskussionen einzubringen und bittet uns um Unterstützung.

Für den Produktbereich geht es um die Fragestellung, welche Recycling-Materialien, in welchem Umfang, bereits heute zur Herstellung neuer Bauprodukte eingesetzt werden. Gleichzeitig bittet er um Vorschläge, wie eine ausgedehnte Produktverantwortung im Bereich von Bauprodukten aussehen könnte. Hier könne man laut BBS z.B. andenken, dem Produkt eine Information zum Recycling beizufügen.

Gerne bringen wir Ihre ergänzenden Hinweise und Anregungen beim BBS ein und bitten um Übersendung entsprechender Unterlagen bis zum 20.02.2017 an kerstin.migas@baustoffverbaende.de.

4. Nationaler Asbestdialog gestartet

Ende Dezember 2016 hat das Bundesbauministerium (BMAS) gemeinsam mit dem BMUB den "Nationalen Asbestdialog" gestartet. Als Anlass werden Gefahren durch bestimmte asbestbelastete Bauprodukte wie Spachtelmassen, Kleber, Dichtungsmassen, Putze und Anstrichstoffe genannt, die bislang in der Praxis noch nicht ausreichend wahrgenommen werden. Die Problematik kann Gebäude und bauliche Anlagen betreffen, die vor 1995 errichtet oder renoviert wurden.

Ziel des Nationalen Asbestdialogs ist es, über Risiken im Umgang mit Asbest in den betroffenen Gebäuden zu sensibilisieren und den Schutz vor Gefährdungen durch Asbest beim Bauen im Bestand weiter voranzutreiben.

Den Auftakt des Nationalen Asbestdialoges bildet eine Eingangsbefragung ausgewählter Dialogpartner. Anbei erhalten Sie neben dem Einladungsschreiben zum Nationalen Asbestdialog und der Liste der angesprochenen Dialogpartner (**Anlage 3**) auch die für unseren Bedarf in Betracht kommenden Fragebögen zur Eingangsbefragung der in 5 Gruppen aufgeteilten Dialogpartner (**Anlage 4 und Anlage 5**).

Bitte beachten Sie, dass weder die BRB noch ihr Dachverband BBS (auch nicht seine Mitgliedsverbände oder die angeschlossenen Unternehmen) als Dialogpartner angesprochen sind. Entsprechend gibt es auch keinen Fragebogen, der direkt an die Hersteller von Bauprodukten adressiert ist.

Die Beantwortung und Rücksendung der Fragebögen wird bis zum 16. Februar 2017 vorzugsweise per Mail an: asbestdialog@bmas.bund.de erbeten.

Sollten Sie oder eines Ihrer Mitgliedsunternehmen einen der Fragebögen ausfüllen, bedanken wir uns für eine nachträgliche Information durch Übermittlung einer Kopie an unsere Geschäftsstelle (kerstin.migas@baustoffverbaende.de).

Die Auswertung der Fragebögen und die weitere wissenschaftliche Begleitung des Asbestdialoges erfolgt durch Prof. Dr. Manfred Helmus von der Bergischen Universität Wuppertal. Vorgesehen sind drei Dialogforen am 8. Mai 2017, am 22. Juni 2017 und am 13. Juni 2017 in Berlin. Der Asbestdialog soll im August 2017 beendet werden.

5. Umsetzung Seveso III RiLi – Gesetz und Verordnung zur Umsetzung in Kraft getreten (Änderungen u.a. Störfallverordnung (12. BImSchV) – und BImSchG)

- Bewertung: Sachlage und Belange RC-Branche nach Inkrafttreten
- Einschätzung: verbandliche „To-Do´s“, Folgearbeiten

Über den Stand der beiden Verfahren zur Umsetzung der RiLi 2012/18/EU (Seveso III), informierten wir zuletzt mit unserem Rundschreiben (W 17/2016).

Nun ist am **07.12.2016** das [Gesetz zur Umsetzung](#) der Seveso III RiLi in Kraft getreten. Änderungen: BundesimmissionsschutzG (BImSchG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG).

Die [Umsetzungsverordnung](#) trat am **14.01.2017** in Kraft. Änderungen: Störfallverordnung (12. BImSchV) und Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Durch die Änderungen der **Störfallverordnung** wird im Wesentlichen der Anwendungsbereich des Störfallrechts erweitert und an das europäische Chemikalienrecht angepasst.

Bereits in den Anfängen des laufenden Ordnungsverfahrens waren die Prüfung und die Auslegung einer konkreten Betroffenheit für Bau- und Abbruchabfälle, Schwerpunkte der verbandlichen Arbeiten (Vorgänger der BRB-GFin, Herr Reinhard Fischer). Ergebnis war das Fazit, dass im Regelfall keine konkrete Betroffenheit, auch nicht bei gefährlichen

Abfällen, anzunehmen ist. Auf welche störfallrechtlichen Tatbestände es dabei im konkreten Einzelfall ankommt (die daher zu prüfen sind) und welche Maßstäbe des Störfallrechts zur Bewertung herangezogen werden müssen, finden Sie zusammengefasst auch in unserem BRB Rundschreiben (W 18/2016).

Die in Kraft getretenen Änderungen im **BImSchG** ziehen weitere politische Schritte nach sich. Es steht die Erarbeitung einer „TA Abstand“ an (neu eingeführte Ermächtigungsgrundlage § 48 I Nr. 5 BImSchG). Zum anderem wird eine Verwaltungsvorschrift vorbereitet, um die im Anzeigeverfahren beizubringenden Informationen und Unterlagen zu konkretisieren und dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.

Wir bitten Sie um Bewertung der Sachlage, die sich jetzt nach Inkrafttreten der Gesetzes- und Ordnungsänderungen ergibt und um Ihre Einschätzung, ob die Belange der RC-Baustoff-Industrie auch im Nachgang verbandliches Arbeiten erfordern.

Gibt es konkrete Probleme, die infolge der Änderungen auf die RC-Branche künftig zukommen? Gibt es konkrete Tatbestände, die von Verbandsseite vertiefend zu behandeln sind - Detailarbeiten?

Gern nehmen wir ihre Einschätzung und weitere Anregungen hierzu entgegen.

6. Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Beschluss Bundeskabinett zur Neuauflage 2016

Das Bundeskabinett hat vor wenigen Tagen die „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“ beschlossen. Gegenstand sind insbesondere Ressourceneffizienz, Klima- und Biodiversitätsschutz sowie festgelegte Ziele und hierfür skizzierte Maßnahmen der Bundesregierung, zur Umsetzung bis zum Jahr 2030.

Der BDI erarbeitet derzeit eine Bewertung der Neuauflage 2016, die er anschließend der BRB gerne zukommen lässt.

7. 10. Monitoring Bericht „Mineralische Bauabfälle“ fertiggestellt

– offizielle Veröffentlichung zum Übergabetermin am 03.04.2017

Der 10. Monitoring Bericht ist fertiggestellt und wird – entsprechend der Vorjahre – zeitnah dem Bundesverkehrsministerium übergeben werden.

Wie zuvor auch, ist die BRB im Rahmen der „Initiative Kreislaufwirtschaft Bau“ an dem Verfahren zum Monitoring Bericht beteiligt.

Übergabetermin des Berichts ist der 3. April 2017. Die BRB wird an diesem Tag durch Herrn Frank Schnitzler (BRB, Statistik und Nachfolger von Herrn Gerhard Pahl) vertreten, da zeitgleich zu diesem Termin auch die BRB nächste Vorstandssitzung stattfindet.

8. Weitere Informationen auf der BRB Homepage

Auf der BRB Homepage erhalten Sie nähere Informationen zu

- Baden-Württemberg: Neuer Leitfaden „Abfallvermeidung in der Baubranche“
- Bewerbung für den Innovationspreis Klima und Umwelt 2017
- UVN-Veranstaltung am 15. März zum Abfallrecht
- BDI-Broschüre "Das Recht des technischen Arbeitsschutzes" mit Stand Januar 2017